

Landschaftspflegeverbände unterstützen Sie

Ihr Landschaftspflegeverband vor Ort unterstützt Sie dabei, die Verpflichtungen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie zu erfüllen. Die Mitarbeiter des Verbandes bringen für die naturnahe Entwicklung der Gewässer verschiedene Interessengruppen an einen Tisch. Sie verstehen sich als Dienstleister für Kommunen und Landnutzer. Der Landschaftspflegeverband übernimmt z. B.:

- die Identifizierung von Gewässern mit Handlungsbedarf
- die Abstimmung der Belange von Wasserwirtschaft und Naturschutz
- Gespräche mit Grundstückseigentümern und Flächennutzern
- die Erstellung von konkreten Umsetzungsplänen für ausgewählte Fließgewässerabschnitte
- die Beratung über Fördermöglichkeiten aus dem gesamten Spektrum der jeweils aktuell geltenden Richtlinien sowohl für Vorhaben zur Strukturverbesserung als auch für Maßnahmen zur Minderung von Stoffeinträgen
- die Initiierung und Begleitung der Maßnahmenumsetzung
- die intensive Abstimmung von gemeindeübergreifenden Vorhaben
- regionale Aktivitäten zur Öffentlichkeitsarbeit und Umweltbildung



Sprechen Sie uns an



Deutscher Verband für
Landschaftspflege

Deutscher Verband für Landschaftspflege e. V.
Landesbüro Sachsen
Lange Straße 43, 01796 Pirna
Tel: 0 35 01 58 24 61, E-Mail: sachsen@lpv.de

Mehr Informationen über die sächsischen
Landschaftspflegeverbände unter
www.sachsen.lpv.de

Gefördert von:



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit

Umwelt
Bundes
Amt 
Für Mensch und Umwelt

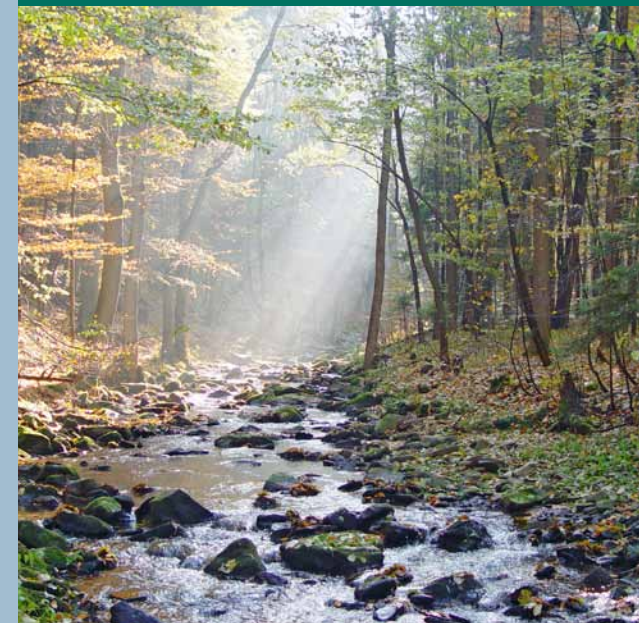
Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung
liegt bei den AutorInnen.

Druck: 2012, Gestaltung/Produktion: schmidt-schmidt.de

Bildnachweis: Landschaftspflegeverband Sächsische Schweiz –
Osterzgebirge e. V., Archiv LPV ME, Claudia Bucher,
Claudia Schreiner, René Schubert, Olbertz

VORHANG AUF

FÜR
SACHSENS
NATUR



BÄCHE UND FLÜSSE LEBENDIG GESTALTEN

Landschaftspflegeverbände setzen zusammen
mit Gemeinden und Landnutzern die Europäische
Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) um



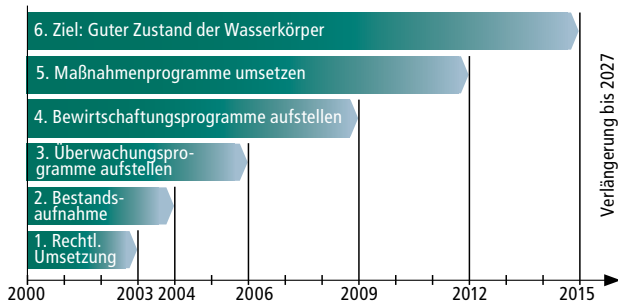
Deutscher Verband für
Landschaftspflege



Bäche als Lebensgrundlage schützen – Die Europäische Wasserrahmenrichtlinie

Wasser ist eine unverzichtbare Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen. Ein guter Zustand unserer Bäche und Flüsse ist deshalb ein wichtiges Ziel sächsischer und europäischer Umweltpolitik. Die Europäische Wasserrahmenrichtlinie und das sächsische Wassergesetz schaffen hierfür den rechtsverbindlichen Rahmen. Sie geben vor, dass bis zum Jahr 2015 alle Gewässer in einem intakten Zustand sein müssen. Eine Verlängerung dieser Frist ist bis maximal 2027 möglich.

Planungsschritte der europäischen Wasserrahmenrichtlinie



Gemeinden und Landnutzer sind gefragt

Nahezu alle sächsischen Gemeinden und Städte verfügen über Fließgewässer in ihrem Gebiet. Zusammen sind sie für die Unterhaltung von etwa 12.400 Kilometern kleinerer Bäche und Flüsse, den sogenannten Gewässern 2. Ordnung, zuständig. Damit geht auch die Verpflichtung einher, die Ziele der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie zu erreichen. Land- und Forstwirte, die im Umfeld von Gewässern wirtschaften, tragen dafür Verantwortung, dass keine Dünge- und Pflanzenschutzmittel ins Wasser gelangen.



Verbaut und begradigt – so sieht es vielerorts aus

Viele Gewässer sind in ihrer natürlichen Entwicklung durch menschliche Nutzungen eingeschränkt. Sie wurden begradigt und verbaut und weisen dadurch einen vertieften Gewässerlauf auf. Das natürliche Wechselspiel zwischen Wasser und Land ist oftmals nicht möglich. Probleme mit Hochwasser und zu wenige Lebensräume für Pflanzen und Tiere sind die Folge.



Notwendige Maßnahmen an Fließgewässern

Seit Ende 2009 liegen die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme der Wasserrahmenrichtlinie vor. Daneben wurden teilweise konkrete Umsetzungspläne für ausgewählte Fließgewässerabschnitte erstellt. Sie dienen als Grundlage für die Unterhaltung und Entwicklung der Gewässer. Wichtige Maßnahmen, um unsere Bäche und Flüsse wieder lebendig zu gestalten sind:

- Beseitigung von Uferbefestigungen, damit sich der Bach wieder frei entfalten kann
- Entfernung von Rohren und Wehren als Wanderbarrieren im Gewässer
- Anhebung vertiefter Gewässerläufe, um die Auen wieder ans Wasser anzubinden
- Anlegen von Uferrandstreifen, in denen keine Nutzung stattfindet
- Gewässerunterhaltung an ökologische Erfordernisse anpassen

